

Stiftung statt Testament

Mitte der 90er Jahre erlebte die privatrechtliche Stiftung in Deutschland einen geradezu kometenhaften Aufstieg. Sie wurde von einer Randerscheinung zu einem häufig eingesetzten Instrument, um Vermögen unabhängig von der eigenen Person für vielfältige Zwecke einzusetzen.

Wie keine andere Rechtsform sorgt die Stiftung im Unternehmensbereich für Kontinuität durch die Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen oder als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft. Gleichzeitig unterliegt sie keiner Form der Unternehmensmitbestimmung, was zu ihrer Etablierung im Markt der Discounter geführt hat. Mit ihr vermeidet man Publizität und sorgt für eine Verbesserung der Eigenkapitalquote.

Die meisten Stifter verfolgen mit ihrer Stiftung jedoch keine unternehmerischen Ziele. Vielmehr wollen sie gemeinnützige – soziale, humanitäre, kulturelle – oder persönliche Interessen fördern, z. B. Zusammenhalt und finanzielle Absicherung der Familie, Sicherung des eigenen Lebenswerkes oder Schutz des Vermögens vor dem Zugriff von Gläubigern. Letzteres ist insbesondere für Personen interessant, die großen Haftungsgefahren ausgesetzt sind, wie Gesellschafter von Personengesellschaften, Kaufleute, Freiberufler, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

Der Staat fördert die Verfolgung gemeinwohlorientierter Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen durch steuerliche Begünstigungen, insbesondere durch Spendenabzug und durch Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheit des Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Um eine privatrechtliche Stiftung zu gründen, bedarf es des sog. Stiftungsgeschäfts und der Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde. Im Rahmen des Stiftungsgeschäfts erklärt der Stifter verbindlich und schriftlich, ein bestimmtes Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen, und gibt der Stiftung eine Satzung. Erscheint die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert und ist dieser nicht als gemeinwohlschädlich einzustufen, muss die Stiftung anerkannt werden.

Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus-Selter, Düsseldorf